Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

Beschlussvorlage	Datum:	07.01.2010		
Entscheidendes Gremium: Bau- und Planungsausschuss	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus		
Federführendes Amt: Bauamt	bet. Senator/-in:			
Beteiligte Ämter: Ortsamt 4/Evershagen, Schmarl				
Einvernehmen der Comeinde nach § 26 ReuCP für des				

Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Voranfrage) "Neubau einer Produktionshalle mit Sozialgebäude, Rostock, Schutower Str., Az. 02977-09"

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit02.02.2010Ortsbeirat Schmarl (7)Vorberatung16.02.2010Bau- und PlanungsausschussEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister erteilt das Einvernehmen der Gemeinde für das Bauvorhaben "Neubau einer Produktionshalle mit Sozialgebäude", Rostock, Schutower Straße.

Beschlussvorschriften: § 7 Abs. 5 Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Sachverhalt:

- § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock erfordert für Bauvorhaben ab 500.000 EUR Rohbausumme die Entscheidung des Oberbürgermeisters über das "Einvernehmen der Gemeinde" im Einvernehmen mit dem Bau- und Planungsausschuss.

- Bauplanungsrechtlich besteht Genehmigungsfähigkeit

Roland Methling

Anlagen:

Anlage 1 Kurzbeschreibung Anlage 2 Ansicht, Lageplan (liegen nur in Papierform vor) Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Baubeschreibung (liegen beim Vorsitzenden zur Einsicht vor)

Anlage 1 zur "Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde"

1. Vorhabenbezeichnung:

Aktenzeichen 02977-09

2. Bauort:

Rostock, Schutower Str.

- 3. anrechenbarer Bauwert: 739.000 EUR
- 4. Bauherr:

INNO Stahl GmbH Alter Hafen Süd 4 18069 Rostock

5. Abmessungen:

Produktionshalle:Länge:60,25 mBreite:20,20 mHöhe im Mittel:7,84 meingeschossig	Lagerhalle: Länge: 33,65 m Breite: 20,00 m Höhe im Mittel: 7,84 m eingeschossig
<u>Sozialgebäude:</u> Länge: 27,24 m Breite: 12,43 m Höhe: 3,83 m eingeschossig	<u>2 Gastankbehälter:</u> Länge: 5,00 m Breite: 5,00 m Höhe: 7,00 m

Voranfrage: Neubau einer Produktionshalle mit Sozialgebäude

<u>6. Funktion:</u>	- Produktionshalle mit ca. 1217 m² Nutzfläche - Lagerhalle mit ca. 673 m² Nutzfläche - Sozialgebäude mit ca. 339 m² Nutzfläche (Büros)
8. Fragestellung:	Ist das o.g. Vorhaben nach § 34 Abs. 2 BauGB als nicht erheb- lich belästigender Gewerbebetrieb im Sinne des § 8 BauNVO zulässig?
9. Baurechtliche Zulässigkeit:	Die planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 34 Abs. 1 BauGB und § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO.
<u>10. Hinweis:</u>	Die Realisierung der Forderung des § 49 LBauO M-V hinsicht- lich der notwendigen Stellplätze muss mit Antragstellung der Baugenehmigung nachgewiesen werden und ist nicht Bestand- teil dieser Voranfrage.
<u>10. Anlagen:</u>	Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Baubeschreibung